

Bund bekämpft "Steuroasen" und zwingt Steuerpflichtige zur Kooperation

Der Bundestag hat nach langer Diskussion nunmehr ein Gesetz mit dem Ziel verabschiedet, Einkunftsquellen von Steuerpflichtigen aus sogenannten Steuroasen aufzuspüren. Hierzu normiert das sogenannte Steuerhinterziehungs-bekämpfungsgesetz erhöhte Mitwirkungspflichten, falls Steuerpflichtige mit Ländern Geschäfte machen, deren Standards nicht denen der OECD entsprechen. Der Grundsatz insoweit lautet, dass die Mitwirkungspflichten für den Steuerpflichtigen in Steuerangelegenheiten in Deutschland, desto höher sind, je weniger ein Staat, in welchem er Geschäfte macht, mit deutschen Steuerbehörden kooperiert.

Der Steuerpflichtige muss zukünftig an Eides statt versichern, dass die von ihm gemachten Angaben über Geschäftsbeziehungen zu Banken in einem unkooperativen Staat, richtig und vollständig sind. Zudem muss der Steuerpflichtige den Finanzbehörden Vollmacht einräumen, damit diese in seinem Namen Auskunftsansprüche gegenüber diesen gerichtlich geltend machen können. Als unkooperativ soll ein Land dann gelten, wenn es nicht wenigstens zeitnah Maßnahmen zur Umsetzung der OECD-Standards einleitet. Die besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten gelten daher nicht, wenn mit einem Staat ein Abkommen besteht, welches die Erteilung von Auskünften entsprechend Art. 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorsieht oder Auskünfte in einem vergleichbaren Umfang erteilt.

Gibt der Steuerpflichtige auf Aufforderung keine eidesstattliche Versicherung ab oder erteilt er keine Vollmacht, wird zukünftig vermutet, dass steuerpflichtige Einkünfte vorhanden und höher als die angegebenen Einkünfte sind. Eine falsche eidesstattliche Versicherung kann des Weiteren zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe führen. Des Weiteren kann bei einer Verletzung der erweiterten Mitwirkungspflichten die Finanzbehörde eine Betriebsprüfung anordnen.

Durch Rechtsverordnung (hat Bundeskabinett am 05.08.2009 verabschiedet), welche der Zustimmung des Bundesrates bedarf, darf die Bundesregierung des Weiteren den Umfang von Betriebsausgaben oder Werbungskosten sowie die Entlastung durch Doppelbesteuerungsabkommen einschränken, wenn diese Mitwirkungs- und Nachweispflichten nicht befolgt werden. Diese besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten können sich z.B. auf die Angemessenheit der vereinbarten Bedingungen zwischen nahestehenden Personen sowie die Gewinnabgrenzung zwischen unselbständigen Unternehmensteilen erstrecken.

Flankiert werden diese Maßnahmen durch die erstmalige Normierung von Aufbewahrungspflichten bei Privatleuten mit positiven Überschusseinkünften von mehr als € 500.000,00. Diese müssen ihre diesbezüglichen Aufzeichnungen und Unterlagen künftig sechs Jahre lang aufbewahren. Zudem können zukünftig auch bei solchen Privatleuten steuerliche Außenprüfungen ohne besonderen Anlass angeordnet werden.

Unabhängig hiervon steigt aufgrund neuen Verpflichtungen für die Steuerpflichtigen die Aufdeckungsgefahr von bereits in der Vergangenheit liegenden strafbaren Sachverhalten. Als Lösung bietet sich die strafbefreiende Selbstanzeige an.

Veröffentlicht in der Rhein-Zeitung vom 18.08.2009, Wirtschaft lokal, Seite 20
Von Lars Petrak, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Sozius der Dienst, Schneider & Partner GbR,
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 26, 56073 Koblenz
Tel: +49 261 4066-273; Fax: +49 261 4066-275
e-Mail: info@dsp-koblenz.de